

Persönliche Vorsprachen:
Thomas-Dehler-Str. 16, 81737 München



2

Jobcenter München, Thomas-Dehler-Str. 16, 81737 München

Mein Zeichen: [REDACTED]
BG-Nummer: [REDACTED]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@jobcenter-

Datum: [REDACTED]

Aufhebung des Bescheides vom 11.08.2022 über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II wird ab 01.12.2022 für Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ganz aufgehoben.

Begründung:

Bei der Bewilligung handelte es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den zum Zeitpunkt seines Erlasses vorliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) weiterentwickelt. Anspruch auf Kinderzuschlag haben Personen, die mit Ihrem vorhandenen Einkommen, dem Kinderzuschlag sowie gegebenenfalls ergänzendem Wohngeld den Gesamtbedarf der Familie sicherstellen können.

Mit der Neuregelung des Kinderzuschlages zielt der Gesetzgeber auf eine Verbesserung der Lebenssituation erwerbstätiger Eltern mit geringem Einkommen ab. Sie können schon bei einem Brutto-Einkommen von 900,00 Euro bei Paaren und von 600,00 Euro bei Alleinerziehenden einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen und ihre Familie damit aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) führen. Die Neuregelung bewirkt zudem, dass Familien, die hinzuverdienen, mehr von ihrem erwirtschafteten Einkommen behalten, da bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen die sogenannte Abschmelzrate, mit der das Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, von 70 Prozent auf 50 Prozent gesenkt wurde, so dass der Kinderzuschlag bei steigendem Einkommen maßvoll ausläuft. Für weitere Fragen zum Kinderzuschlag wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung können Sie nach meinen Berechnungen voraussichtlich ab 01.12.2022 statt Alg II einen Kinderzuschlag sowie Wohngeld zusätzlich zu Ihrem Einkommen erhalten. Da beide

Dienstgebäude
Thomas-Dehler-Str. 16
81737 München

Telefon
Telefax
+4989/45355-1899
Internet
www.muenchan-jobcenter.de

Öffnungszeiten

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1780
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

Sozialleistungen gegenüber dem Alg II vorrangig sind, müssen Sie diese Leistungen auch an Stelle des Alg II in Anspruch nehmen.

Angesichts Ihrer Einkommenssituation gehe ich davon aus, dass Sie die Voraussetzungen voraussichtlich erfüllen und fordere Sie daher auf, umgehend einen Antrag auf Kinderzuschlag bei der für Sie zuständigen Familienkasse sowie einen Antrag auf Wohngeld bei der zuständigen Wohngeldstelle zu stellen.

Der Bezug von Wohngeld und der Bezug von Leistungen nach dem SGB II schließen einander aus. Deshalb ist es notwendig, Ihre Leistungsbewilligung aufzuheben, damit Sie Wohngeld beziehen können.

Ich bin davon ausgegangen, dass Ihnen beziehungsweise Ihrer Bedarfsgemeinschaft mindestens ein Wohngeldanspruch in Höhe von 298,00 Euro zusteht. Bitte beachten Sie jedoch, dass für die exakte Berechnung und Bewilligung des Wohngeldes ausschließlich die Wohngeldstellen zuständig sind. Sollte Ihnen seitens der Wohngeldstelle ein geringerer Betrag bewilligt werden, so bitte ich darum, mir dies mitzuteilen. In diesem Fall werde ich meine Entscheidung überprüfen.

Bitte legen Sie diesen Aufhebungsbescheid bei der Beantragung der Leistungen der Familienkasse Bayern Süd beziehungsweise der Wohngeldstelle Amt für Wohnen und Migration Werinherstr. 89, 81541 München vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.
2. Auf elektronischem Weg
 - 2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.
 - 2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.
 - 2.3 Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPO) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.
 - 2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hinweis: Unter www.familienkasse.de können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag bequem online ausfüllen.